



Schwölbogen 3
72555 Metzingen
Tel.: 07123 - 936 98 0
Fax: 07123 - 936 98 60
info@steuerberaterzukunft.de



Kurzinfo

Die ordnungsgemäße Rechnung

Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern

Wer muss Rechnungen ausstellen?

Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen etc. im Inland gegen Bezahlung im Rahmen ihres Unternehmens ausführen, sind steuerrechtlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen, wenn:

- es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt (auch an Privatpersonen) oder
- es sich um einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, handelt.

In allen anderen Fällen ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht für im Inland ausgeführte Umsätze die Rechnungserstellung freiwillig. Für Auslandsgeschäfte gelten ggf. Sonderregelungen.

Notwendiger Rechnungsinhalt

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) (1) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) (2),
- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (3),
- eigene Steuernummer oder eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (4),
- das Ausstellungsdatum (5),
- Liefer- oder Leistungszeitpunkt; in den Fällen von Vorkasse- oder Abschlagszahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt, ist der Leistungszeitraum noch nicht vereinbart, muss dies erkenntlich sein (6),
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn daraus der anzuwendende Steuersatz abzuleiten ist) (7),
- die nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten jeweiligen Nettobeträge (Entgelte) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (8),
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag (9),
- im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis, dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. „Ausfuhr“, innergemeinschaftliche Lieferung),
- im Falle einer Bau-, Reparatur-, Servicerechnung o. Ä. für Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder als Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.)

Die ordnungsgemäße Rechnung

Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern



- Wird eine Leistung mittels einer umsatzsteuerlichen Gutschrift (z. B. Provisionen) durch den Leistungsempfänger abgerechnet, muss das Abrechnungspapier die Angabe „Gutschrift“ enthalten. (Anmerk.: Die steuerliche Gutschrift darf nicht mit der kaufmännischen, z. B. wegen Minderlieferungen, Mängel, etc., verwechselt werden; die kaufmännische Gutschrift darf weiter als solche bezeichnet werden, da ihr kein Leistungsaustausch zu Grunde liegt).
- Folgende zusätzliche wörtliche Angaben sind in Sonderfällen auf den Rechnungen anzubringen:
 - Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.
 - Bei Reiseleistungen: „Sonderregelung für Reisebüros“.
 - Bei Differenzbesteuerung: „Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/ Sonderregelung“ oder „Antiquitäten/Sonderregelung“.

Beispiel:

Fa. Musteraussteller – Ausstellerstr. 1 – 54321 Ausstellerstadt (1)					
Rechnung					
Fa. Musterempfänger, Empfängerstr. 2, 12345 Empfängerstadt (2)					
Rg.-Nr.: 1-2011 (3)		ID-Nr.: DE 123456789 (4)		Re.-Da: 08.01.2011 (5)	
Lieferdatum: 05.01.2011 (6)					
Pos.	Bezeichnung	Anz.	EP Euro	Betrag Euro	St.
1	Fachbuch Umsatzsteuer	2	50,00	100,00	E (7)
2	Fachbuch Einkommensteuer	1	35,00	35,00	E
3	Kopierpapier 500 Blatt	5	4,50	22,50	V
Zwischensumme				157,50	
St.		%	Su.-Betrag Euro	Steuer Euro	(8)(9)
E	Lieferungen zum Steuersatz von	7	135,00	9,45	
V	Lieferungen zum Steuersatz von	19	22,50	4,28	
Summen			157,50	13,73	
Gesamtrechnungsbetrag				171,23	

Die ordnungsgemäße Rechnung Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern



Die Angabe eines Kürzels für den Steuersatz (hier: E oder V) ist nicht vorgeschrieben. Für Schlussrechnungen z. B. in der Bauwirtschaft sind **zusätzlich** die erhaltenen Anzahlungen mit der darauf entfallenden Steuer anzugeben und von der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen abzuziehen. Dies kann so erfolgen:

... wie oben bis zur Ermittlung der Zwischensumme ...
(dabei wird ein einheitlicher Steuersatz von 19 % unterstellt)

Zwischensumme				60.000,00
	Abzgl. erhaltene Abschläge:	Brutto Euro	USt Euro	
02.10.10	Abschlagsrechnung 1001	11.900,00	1.900,00	10.000,00
15.12.10	Abschlagsrechnung 1015	17.850,00	2.850,00	15.000,00
Zwischensumme				25.000,00
Restentgelt				35.000,00
USt auf Restentgelt 19 %				6.650,00
Zahlbetrag				41.650,00

Fristen zur Rechnungsausstellung

- Im Falle von Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, unabhängig von der Art des Auftraggebers, ist eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.
- Wird eine Leistung an einen anderen Unternehmer ausgeführt, ist grundsätzlich eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.
- Für innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden und der Empfänger der Leistung die Steuer schuldet, muss eine Rechnung spätestens bis zum 15. Tag des Monats ausgestellt werden, der auf den Leistungsmonat folgt.

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (incl. Umsatzsteuer) 150 Euro nicht übersteigt, müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller),
- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die ordnungsgemäße Rechnung

Angaben prüfen – Vorsteuerabzug sichern



Bauleistungen („§ 13b UStG“)

Führt ein Unternehmer Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen) dienen aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den o.g. Angaben auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird. Die Angabe des Steuersatzes entfällt allerdings in dieser Rechnung.

Besondere Hinweise

- Fehlen in einer Rechnung notwendige Inhalte, wozu auch die Angaben zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt bei Abschlagsrechnungen gehören, sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben.
- Die Angabe des Steuersatzes und des Steuerbetrags entfällt für Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG.
- Wird in einer Rechnung eine höhere Steuer als geschuldet oder unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, ist diese an das Finanzamt gleichwohl abzuführen.
- Bei Auslandssachverhalten, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung etc. gelten ergänzende Vorschriften; hier sollten Sie grundsätzlich mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten.
- Bitte beachten Sie die Sonderregelungen zur elektronischen Rechnung.
- Für bestimmte Leistungen gelten zusätzliche Angabepflichten in den Rechnungen (§ 14 UStG). Beachten Sie darum die notwendigen Rechnungsinhalte.
- Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt ab 01.07.2011 auch bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen vor Einbau in ein Endgerät ab einem im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs zu berechnenden Betrag von 5.000 Euro.
- Die Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft für bestimmte Lieferungen von Gas und Elektrizität ab dem 01.09.2013 gilt nur für Wiederverkäufer und nicht für Betreiber von Photovoltaikanlagen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.
- Unterliegt ein von einem in Deutschland ansässigen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführter Umsatz der Steuerschuldnerschaft des ausländischen Auftraggebers/Kunden, so gelten – außer im Falle einer Gutschrift – gleichwohl die deutschen Rechnungslegungsvorschriften.

Stand: 12/2013